



Heidenheimer Sportbund 1846 e.V.

89504 Heidenheim, Postfach 1431

Stand: 30.10.2013

Beitrittserklärung

Was sie wissen sollten!

Liebes Mitglied!

Wir dürfen Sie als neues Mitglied im Heidenheimer Sportbund 1846 e.V. recht herzlich begrüßen.

Unser Verein bietet Ihnen ein breit gefächertes Angebot an Sportmöglichkeiten. Dass Sie sich in unserer Gemeinschaft wohlfühlen, ist unser Wunsch. Die Verwaltungsarbeit in einem Großverein ist erheblich; sie muss aber kostensparend sein. Wir möchten deshalb Ihren Beitrag über das sogenannte Bankeinzugsverfahren von Ihrem Konto abbuchen.

Geben Sie uns deshalb nachstehend entsprechende Vollmacht zu diesem Verfahren.

Adress- und Konto-Änderung sind der hsb-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Wir danken Ihnen recht herzlich!

Der Vorstand

Auszug aus der Satzung des Heidenheimer Sportbund 1846 e.V.

§ 2

Zweck

Zweck und Aufgaben des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten:

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Musik, Gesang und Tanz sollen die in Spiel und Sport liegenden erzieherischen Werte ergänzen.

Dazu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter, die Jugendpflege und Jugenderholung, die zur Völkerverständigung beitragenden internationalen Begegnungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins und seines Sonderfonds „Sporthilfe hsb-Jugend“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können an Vereinsmitglieder nach Vorstandsbeschluss und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

§ 3

Aufgabenerfüllung

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen.

Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Vorträge und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden. Auf den Schulsport ist anregend einzuwirken.

Die Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Aufgaben zu nennen.

Durch Wort und Schrift soll für die Aufgaben und Ziele des Vereins, ganz allgemein der Leibesübungen, geworben werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern über 16 Jahren,
- Jugendmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Vorstand auf eines oder mehrere Mitglieder übertragen. Die Aufnahme wird endgültig mit der Aushändigung der Mitgliederkarte. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.

§ 9

Teilmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann im gegenseitigen Einvernehmen auf einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes Sportangebot beschränkt werden (Teil-Mitgliedschaft). Im Rahmen dieser Mitgliedschaft kann der Sport innerhalb einer Abteilung oder Gruppe ausgeübt werden. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für die Teil-Mitgliedschaft werden vom Vorstand festgesetzt; Aufnahmegebühren können vom Vorstand erlassen werden.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluß,
- Tod,
- Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die hsb-Geschäftsstelle an Vorstand. Er kann nur zum 30. Juni oder zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 12

Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben. Der Verein kann Umlagen zur Erfüllung der Vereinszwecke als Geldleistungen und deren Fälligkeit durch Beschluss des Vorstands erheben, maximal bis zum Zweifachen des Jahresbeitrags für Erwachsene Klasse 1 der Beitragsordnung des Vereins. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jährlich am 2. Januar im Voraus für das Geschäftsjahr fällig und werden beim Hauptverein anteilig vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November in Rechnung gestellt. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden ab 1. Januar 2014 im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE82HSB00000105969 und der Mandatsreferenz-Nummer zu den in Satz 1 genannten Terminen ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. hsb-Abteilungen können Zusatzbeiträge, Umlagen und Kursgebühren erheben und mittels Lastschrift einziehen. Dabei sind die Grunderfordernisse des SEPA-Lastschrifteinzugs analog zu beachten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Beitragsordnungen und Preislisten der hsb-Abteilungen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung, Umlagen des Vereins vom Vorstand auf Empfehlung des Finanz-Beirats und Technischen Beirats und Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt; von einer Abteilung beschlossene Zusatzbeiträge und Umlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen. Der Vorstand ist auf Empfehlung des Finanz-Beirats und Technischen Beirats ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag an Preiserhöhungen anzugleichen. Maßgebend ist im Anhebungsfall der sogenannte Rentenindex, wie er vom Statistischen Bundesamt errechnet wurde.

Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 13

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in

Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftswechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der Sonderfonds „Sporthilfe hsb-Jugend“,
- die Fach-Beiräte,
- der Ehrenrat.

§ 26

Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage und ggf. andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.

Bedingungen

zur Teilnahme am Sportbetrieb beim Heidenheimer Sportbund (hsb 1846 e.V.)

hsb-Mitgliedschaft

Wenn Sie ständig am Sportbetrieb des hsb teilnehmen, müssen Sie Mitglied sein. Anmeldung bei der

hsb-Geschäftsstelle,
Grabenstr. 19 (Meeboldhaus),
89522 Heidenheim
oder beim zuständigen Übungsleiter.

Hinweis an die Eltern

Ihr Kind nimmt am Sportbetrieb des hsb teil. Es kann vorkommen, dass durch außergewöhnliche Umstände eine Übungseinheit ausfällt. Wir bemühen uns, Sie rechtzeitig zu informieren. Wenn Sie Ihr Kind zur Übungsstunde bringen, informieren Sie sich bitte immer, dass diese stattfindet.

Wenn Sie wissen, dass Ihr Kind einer **ständigen Aufsicht** bedarf, bitten wir Sie dringend, Ihr Kind zu Beginn einer jeden Übungseinheit beim Übungsleiter persönlich abzugeben und zum Schluss beim Übungsleiter rechtzeitig wieder abzuholen. Bei Fahrlässigkeit der Eltern übernehmen wir keine Garantie und Haftung.

Sportversicherung

hsb-Mitglieder sind über den Württembergischen Landessportbund (WLSB) gegen Sportunfälle versichert. Wichtig ist bei einem Sportunfall die sofortige Meldung an die hsb-Geschäftsstelle. Die ärztliche Versorgung und Behandlung haben jedoch ganz normal über die zuständige Krankenkasse zu erfolgen, da die Sportversicherung keine private Unfallversicherung ist, sondern sich als Zusatzversicherung für Folgeschäden versteht. Des Weiteren hat der hsb eine Zusatzkaskoversicherung für den Einsatz von Pkws abgeschlossen mit einer Selbstbeteiligung von € 153,-. Auch hier ist im Schadensfall eine umgehende Meldung an die hsb-Geschäftsstelle erforderlich.

Eine vollständige Satzung ist bei der hsb-Geschäftsstelle, Grabenstr. 19, 89522 Heidenheim erhältlich.

Dort erhalten sie auch das halbjährlich erscheinende Sportprogramm des hsb 1846.

Am 01.01.1978 ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten.

Die Mitgliederverwaltung wird beim hsb mittels Datenverarbeitung durchgeführt. Die Angaben der Mitglieder werden nach den Vorschriften des BDSG gespeichert.

Vierteljahresbeitrag gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17.06.2010, gültig ab 01.07.2010

Kl. 1	Erwachsene	€ 25,50
Kl. 2	a) Kinder, Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre und in Ausbildung befindliche auf Nachweis	€ 16,50
	b) für das 2. Familienmitglied in Kl. 2	€ 15,00
	c) für das 3. Familienmitglied in Kl. 2	€ 13,50
	d) für das 4. Familienmitglied in Kl. 2 und weitere Familienmitglieder	frei
Kl. 3	Behinderte ab 50% auf Nachweis	€ 12,00
	Rentner auf Antrag und Nachweis	€ 16,50
	Gesundheits- und Rehasport	€ 20,00
Kl. 4	Familienbeitrag	
	Verheiratete (2 Mitglieds-Pers.) ohne Kinder	€ 43,50
	Verheiratete mit 1 Familienmitglied d. Kl. 2	€ 54,00
	Verheiratete mit 2 Familienmitgliedern d. Kl. 2	€ 64,50
	Verheiratete mit 3 Familienmitgliedern d. Kl. 2	€ 73,50
	für das 4. und weitere Familienmitglieder	frei
	in Gemeinschaft lebende Personen erhalten den Familienbeitrag auf Antrag	
	Alleinerziehende mit Kindern erhalten in Klasse 4 eine Ermäßigung von	€ 25,50
Kl. 5	Passive Mitglieder	€ 16,50
	Personen der Klasse 5 können am Sportbetrieb nicht teilnehmen	

Die Beiträge enthalten 7% Mwst.

AUFNAHMEGEBÜHR

Je Erwachsener	€ 10,00
Je Kind	€ 5,00

Mahngebühr

bei Barzahlern pro Quartal für erstellte Rechnung bzw. Mahnung € 4,00

Fälligkeit

Der Quartalsbeitrag wird am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11. fällig.

QUITTUNG

Mitgliedsname

Aufnahmegebühr € erhalten.

Abteilung

Heidenheim, den
Unterschrift

Haben Sie weitere Fragen? Wir beraten Sie gerne.

hsb-Geschäftsstelle
Sport-Service, Info, Beratung
Grabenstraße 19 (Meeboldhaus)
89522 Heidenheim
Tel. 07321/22660
Fax 07321/20770
eMail: geschaeftsstelle@hsb1846.de
Internet: http://www.hsb1846.de

Öffnungszeiten:
Mo 14.00 - 18.00 Uhr
Di + Mi 9.00 - 13.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr



BEITRITTSERKLÄRUNG

**Aufnahmeantrag Heidenheimer Sportbund 1846 e.V.
Teilmitgliedschaft nach § 9 und Beiträge § 12 der Satzung
Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat**

Stand: 30.10.2013

Anmeldung: hsb-Mitgliedschaft * Diese Angaben sind freiwillig

Name	_____	* Telefon	_____
Vorname	_____	* Mobil	_____
Straße	_____	* Fax	_____
PLZ, Wohnort	_____	* eMail	_____
Geburtsdatum	_____	* Beruf	_____
	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		
Abteilung	_____	Aufnahmegebühr €	_____

Folgende Familienangehörige sind bereits Mitglied im hsb:

Bankverbindung

Kontoinhaber	_____			Name der Bank	_____
Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN	BIC		

Einzugsermächtigung / Erstellung eines SEPA-Lastschriftmandat

Mit Ihrer Unterschrift ermächtigen Sie uns widerruflich, den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich zum 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11. des Jahres zu Lasten Ihres Bankkontos einzuziehen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom hsb 1846 e.V. Heidenheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit dem Einzug einer SEPA-Lastschrift informiert der hsb 1846 e.V. über

Gläubiger-ID: DE82HSB00000105969
Mandatsreferenz: Referenznummer

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, in berechtigten Fällen die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit einem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zusatzbeiträge durch hsb-Abteilungen

hsb-Abteilungen können Zusatzbeiträge, Umlagen und Kursgebühren erheben und mittels Lastschrift einziehen. Dabei sind die Grunderfordernisse des SEPA-Lastschrifteinzugs analog zu beachten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Beitragsordnungen und Preislisten der hsb-Abteilungen. Ich habe mich darüber sachkundig gemacht.

Datenschutzklausel § 26 der Satzung

Den in § 26 der Satzung des hsb 1846 e.V. festgelegten Regelungen stimme ich inhaltlich voll zu. Mein Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Mit der Unterschrift werden die Vertragsbedingungen anerkannt

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift	Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten